



Besondere Bedingungen zur Amtshaftpflichtversicherung

(Stand 01.10.2020)

In teilweiser Abänderung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO; nachfolgend AHB GVO genannt) und den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung gelten die folgenden Klauseln als vereinbart, wenn der Baustein Amtshaftpflicht vereinbart wurde:	
I. Gegenstand der Versicherung	Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner Eigenschaft und Tätigkeit als Beamter, Angestellter oder sonstiger Bediensteter im öffentlichen Dienst.
II. Mitversicherte Risiken	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
	1. aus der Befriedigung begründeter Ansprüche aus Schäden, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat, insbesondere etwaiger Rückgriffsansprüche des Dienstherrn,
	2. aus dem erlaubten Besitz, Tragen und Benutzen von Waffen ausschließlich zu Dienstzwecken (einschließlich dienstlich angeordneter Übung);
	3. als Halter oder Hüter von Tieren im Auftrag des Dienstherrn;
III. Auslandsaufenthalt	Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen für ausgeübte versicherte dienstliche Tätigkeiten, die bei unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb Europas sowie einem sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr eingetreten sind. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
IV. Mitversicherung von Vermögensschäden	1. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB GVO aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
	2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte und gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit; c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art; e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung; f) aus Reiseveranstaltungen; g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; h) aus Rationalisierung und Automatisierung; i) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie Kartell- oder Wettbewerbsrechts; j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/ Organe im Zusammenhang stehen; l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung; m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen; n) aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen)
V. Besondere Umweltrisiken	
1. Gewässerschäden	1. Gegenstand der Versicherung a) Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden als Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) – Restrisiko – mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe. b) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz als Inhaber von Kleingebinden bis 100 l/kg je Einzelgebilde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg.

	<p>2. Subsidiarität</p> <p>Soweit Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p>
<p>2. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)</p>	<p>1. Mitversichert sind abweichend von AHB GVO auch öffentlich- rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz. Voraussetzung ist, dass die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. Umweltschaden ist eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, Schädigung des Bodens.</p> <p>Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.</p>
	<p>2. Nicht versichert sind</p> <p>a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.</p> <p>b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.</p>
	<p>3. Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.</p>
	<p>4. Ausschlüsse</p> <p>a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.</p> <p>b) Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.</p>
	<p>5. Subsidiarität</p> <p>Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.</p>
<p>VI. Internetnutzung, elektronischer Datenaustausch</p>	<p>1. Gegenstand der Versicherung</p> <p>Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.15 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der dienstlichen Nutzung, dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per Mail oder Mittels Datenträger.</p> <p>Dies gilt ausschließlich für Schäden aus</p> <p>a) der Löschung, der Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/ oder andere Schadprogramme,</p> <p>b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen</p> <p>aa) sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie</p> <p>bb) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,</p> <p>cc) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.</p>
	<p>2. Obliegenheiten</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/ oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB GVO (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen).</p>
	<p>3. Ausschlüsse</p> <p>a) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:</p> <p>aa) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege,</p> <p>bb) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung,</p> <p>cc) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,</p> <p>dd) Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing,</p> <p>ee) Betrieb von Datenbanken.</p>

	<p>b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ebenfalls:</p> <p>aa) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), (2) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde); <p>bb) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming), (2) Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen, <p>cc) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.</p>
VII. Tätigkeitsschäden	Mitversichert ist – abweichend zu Ziff. 7.7 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit an oder mit diesen Sachen verursacht hat und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf € 10.000 je Schadenereignis begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von € 500 zu tragen.
VIII. Mietsachschäden	<p>1. Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von Räumen und deren Ausstattung, die die versicherte Person anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet hat.</p> <p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden, c) wegen Schäden infolge von Schimmelbildung.
IX. Dienstlicher Schlüsselverlust	<p>1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erhalten hat.</p> <p>2. Codekarten für elektronische Schlösser sowie Fernbedienungen (Transponder) für Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.</p> <p>3. Ersetzt werden die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und falls erforderlich, einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.</p> <p>4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sind Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus), b) ist der Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (außer Kfz-Schlüsseln), c) ist der Verlust von Schlüsseln zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z.B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz, Reinigung) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person ist oder war. d) sind Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb oder für die Dienststelle zur Verfügung gestellten Sachen.
X. Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum	<p>1. Mitversichert ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person gegenüber dem Dienstherrn aus dem Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum (z. B. Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenständen, Verwarnungsblocks).</p> <p>2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche</p> <ol style="list-style-type: none"> a) aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen; b) aus dem Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen; c) beim Ausscheiden aus dem Dienst. <p>3. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf € 2.500 je Schadenereignis begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung von € 100,00.</p>
XI. Ende des Dienstverhältnisses	<p>1. Mitversichert sind Schäden aus der bisher versicherten dienstlichen Tätigkeit, die bis zu fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten.</p> <p>2. Kein Versicherungsschutz besteht, sofern die versicherte Person aus disziplinarischen Gründen aus dem Dienst ausgeschieden ist bzw. ihr außerordentlich gekündigt wurde.</p> <p>3. Scheidet der Versicherungsnehmer während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst aus, so erlischt der Vertrag über die Amtshaftpflichtversicherung. Die Privathaftpflichtversicherung bleibt bestehen.</p>
XII. Ausschlüsse	<p>Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Betrieb oder den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden; 2. aus ärztlichen oder tierärztlichen Tätigkeiten (auch Amtsärzte und Ärzte in Justizvollzugsanstalten);

	3. aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, soweit sie nicht dienstlich angeordnet sind;
	4. aus Flugsicherungs-, Flug- und Schiffslotsentätigkeiten;
	5. aus Bauarbeiten jeglicher Art;
	6. aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
	7. aus pharmazeutischen Tätigkeiten (eingeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus lehrender Tätigkeit in diesem Bereich);
	8. infolge bewusst vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen;
	9. aus Veranstaltungen oder Abbrennen von Feuerwerken;
	10. aus Sprengungen und Entschärfen von Munition oder anderen Explosionskörpern;
	11. aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeiten;
	12. aus der Jagdausübung;
	13. aus der Beschädigung von Kommissionsware;
	14. wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
	15. wegen Schäden am Bauwerk oder Baugrundstück, das Gegenstand der dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit ist;
	16. wegen Schäden, die darauf zurück zu führen sind, dass Abfallstoffe gelagert oder abgelagert, soweit es sich um Schäden an Abfallentsorgungsanlagen handelt;
	17. infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;
	18. wegen genetischer Schäden und aus Schadenfällen von Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass den Wirkungen dieser Stoffe oder Strahlen ausgesetzt sind. Unter diesen Ausschluss fallen auch Schüler, die unter Aufsicht die Präparate handhaben und als Hilfskräfte tätig sind;
	19. wegen Schäden, die bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verursacht worden sind.